

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2013 Ausgegeben und versendet am 22. Mai 2013 20. Stück

31. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 30. April 2013, mit der die Burgenländische Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr 2002 geändert wird

31. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 30. April 2013, mit der die Burgenländische Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr 2002 geändert wird

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112/1996, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 50/2012, wird verordnet:

Die Burgenländische Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr 2002 - Bgld. BO 2002, LGBl. Nr. 87/2002, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 25/2008, wird wie folgt geändert:

1. An § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auch den Fahrgästen ist das Rauchen im Fahrzeug nicht gestattet.“

2. § 4 lautet:

„§ 4

Tiere, die den Fahrbetrieb stören, das Fahrzeug verschmutzen oder nicht ordnungsgemäß verwahrt sind, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Für besonders ausgebildete Hunde, die den Fahrbetrieb nicht stören, besteht Beförderungspflicht, wenn die zu befördernde Person auf die Begleitung eines besonders ausgebildeten Hundes (zB Blindenführhund) angewiesen ist.“

3. In § 5 wird die Wortfolge „und 7“ ersetzt durch „bis 8“.

4. In § 6 wird das Wort „Kraftfahrzeuge“ ersetzt durch „Taxifahrzeuge“ und nach dem Wort „müssen“ die Wortfolge „eine Außenlänge (größte Länge) von mindestens 4 115 mm aufweisen“ eingefügt.

5. § 7 lautet:

„§ 7

(1) Taxifahrzeuge müssen mit einer funktionierenden Klimaanlage ausgestattet sein.

(2) Taxifahrzeuge müssen mindestens der Emissionsnorm Euro 5 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge, entsprechen. Ausgenommen davon sind Elektrofahrzeuge, Hybridfahrzeuge und mit Erdgas betriebene Fahrzeuge.“

6. In § 8 Abs. 1 wird nach dem Wort „Taxi“ die Wortfolge „sowie durch ein Kennzeichen der Kennzeichenserie TX“ eingefügt.

7. In § 9 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „hinsichtlich Größe, Ausstattung, Zustand und Kennzeichnung der Fahrzeuge“.

8. Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Auch das Ersatzfahrzeug ist durch ein Schild im Sinne des § 8 zu kennzeichnen.“

9. Dem § 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Ein Auffahren und Anwerben von Fahrgästen ist, ausgenommen bei der Verwendung eines Ersatzfahrzeuges unter den Voraussetzungen des § 9, nur mit Taxifahrzeugen mit einem Kennzeichen mit der Kennzeichenserie TX erlaubt.“

10. § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) § 7 in der Fassung der Novelle LGBI. Nr. 31/2013 gilt nicht für Kraftfahrzeuge, die vor dem Inkrafttreten der Novelle als Taxi oder Mietwagen zum Verkehr zugelassen wurden oder für die zu diesem Zeitpunkt bereits eine verbindliche Bestellung oder ein abgeschlossener Kauf- oder Leasingvertrag vorlag.“

11. Dem § 26 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 3 Abs. 1, §§ 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 13 Abs. 3 in der Fassung der Novelle LGBI. Nr. 31/2013 wurden unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG vom 20. Juli 1998, ABl. Nr. L 217 vom 05.08.1998 S. 18, notifiziert (Notifikationsnummer 2012/0734/A).“

Für den Landeshauptmann:
Mag. Steindl

